



Version 2015

# Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems

## Biodiversität IP-SUISSE



[ipsuisse.ch](http://ipsuisse.ch)



[vogelwarte.ch](http://vogelwarte.ch)

# 1. Leitfaden zur Anwendung des Punktesystems

**Der vorliegende Leitfaden Biodiversität und Ressourcenschutz stellt die wichtigsten Bereiche des Punktesystems übersichtlich dar und leistet dem Anwender Hilfe beim Ausfüllen des Punktesystems. In der Onlineversion des Punktesystems können bei jeder Ziffer detaillierte Informationen zu den entsprechenden Massnahmen eingeblendet werden.**

Um in der IP-SUISSE Labelproduktion mitmachen zu können, muss jeder Betrieb einen Wert von 17 Punkten erreichen, wobei 15 Punkte mit Massnahmen aus dem Bereich „Biodiversität“ zu erreichen sind.

Diese Punktzahl ist für alle IP-SUISSE Produzenten **mit Ausnahme von QM-SF/Suisse Garantie (Grundanforderungen) und IP-SUISSE Kühe RAUS** zu erfüllen. IP-SUISSE Produzenten, welche die geforderten Zielwerte nicht erreichen, werden auf die Stufe Grundanforderungen/Kühe RAUS zurückgesetzt.

## Das Punktesystem

Zur Berechnung Ihrer Punktzahl, stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

Variante 1 (empfohlen): unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Login, können Sie sich in die online Version mittels Benutzername und Passwort einloggen und Ihre Punktzahl selber berechnen. Die Daten werden auf dem IP-SUISSE Server gespeichert. Es ist ein Ausdruck zu machen, welcher dem IP-SUISSE Kontrolleur vorzuweisen ist.

*Wir empfehlen, das Punktesystem jährlich mindestens einmal – idealerweise mit der Frühlingserhebung der Strukturdaten – zu aktualisieren.*

Variante 2: Personen ohne Internetzugang können die Handversion ausfüllen oder die vorjährige Berechnung von IP-SUISSE aktualisieren lassen. Die entsprechenden Dokumente sind der IP-SUISSE, Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen zu senden. Innert zwei Monaten werden wir die Angaben aus und stellen dem entsprechenden Produzenten die errechnete Punktzahl zu. Die Handversion kann bei IP-SUISSE bezogen werden.

## Abkürzungen:

**LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche**

**DZV = Direktzahlungsverordnung**

**BFF = Biodiversitätsförderfläche**

**BFF II = Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe II (ehemals ÖQV – Q)**

**BFF III = Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe III (ehemals NHG, Vertrag zwingend)**

## 1.1 LN

Die LN umfasst alle in den Strukturdaten angegebenen Landwirtschaftlichen Flächen in der Schweiz und die angestammte Fläche. Die nicht angestammte Fläche wird hier nicht berücksichtigt.

### 1.1.1 Dauergrünland

Umfasst alle intensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie die BFF „extensive Wiesen“ „wenig intensiv genutzte Wiesen“, „extensiv genutzte Weiden“, „Waldweiden“, „Hecken-, Feld- und Ufergehölze“ und „Uferwiesen entlang von Fliessgewässern“. Kunstwiesen, die älter sind als sechs Jahre, zählen ebenfalls zum Dauergrünland.

### 1.1.2 Offene Ackerflächen

Die offene Ackerfläche umfasst alle Ackerkulturen. Die BFF Saum auf Ackerland“, „Ackerschonstreifen“ „Bunt- und Rotationsbrachen“ sowie „Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge“ zählen auch zur offenen Ackerfläche.

### 1.1.3 Kunstwiesen

Zu den Kunstwiesen zählen alle Wiesen auf der Ackerfläche, die maximal 6 Jahre alt sind.

### 1.1.4 Ackerfläche

Dieser Wert wird automatisch berechnet. Er umfasst die **offene Ackerfläche** (Kulturen, Brachen, Säume) und die **Kunstwiesen**.

### 1.1.5 Streue, Dauerkulturen, übrige Flächen

Hier werden alle Flächen angegeben, welche in den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4 nicht angegeben werden konnten, wie beispielsweise Streueflächen, Dauerkulturen wie Beeren, Obstanlagen, Christbaumkulturen, etc. Die Summe von 1.1.1 bis 1.1.5 muss der LN (Ziff. 1.1) entsprechen.

## 1.2 LN in Tal- und Hügelzone

Falls die LN des Betriebs auf verschiedene Zonen verteilt ist, sind die Teilflächen in den entsprechenden Zonen einzutragen (Ziff. 1.2.1 für Bergzone I und II, Ziff. 1.2.2 für Bergzone III und IV). Die Summe von 1.2 bis 1.2.2 muss der LN (Ziff. 1.1) entsprechen.

## 2 Viehbesatz

Die gängigen EDV-Programme für die Berechnung der Suisse-Bilanz (Nährstoffbilanz) liefern die für den Viehbesatz wichtige Kennziffer Düngergrossvieheinheit DGVE Betrieb (nach Nährstoffanfall). Es ist dieser Wert einzutragen und nicht die für Direktzahlungen relevanten Beitrags-GVE aus der Betriebsstrukturdatenerhebung oder der Tierverkehrsdatenbank TVD.

## 3 Nutzungsparzelle

Eine Nutzungsparzelle ist eine Fläche, die mit derselben **Kultur** (z.B. Weizen, Wiese intensiv, Gerste, Weide intensiv, Mais, etc.) angebaut wird. **BFF zählen nicht als Nutzungspartellen**. Wächst auf zwei aneinandergrenzenden Grundbuchparzellen die gleiche Kultur, wird sie als eine Nutzungsparzelle betrachtet. Umgekehrt gilt eine Grundbuchparzelle als zwei Nutzungspartellen, wenn sie mit zwei verschiedenen Kulturen oder unterschiedlichen Grünlandnutzungen bebaut wird. Bei gleichen Kulturpflanzen, z. B. Weizen, wird zwischen Winter- und Sommeranbau unterschieden. Beim Grünland wird zwischen Mähwiese und Weide unterschieden. Bei einer Grünlandparzelle, die gemäht und beweidet wird, zählt nur die Hauptnutzung. Eine Nutzungsparzelle

muss mindestens 10 Aren gross sein. Bäche, Wege, Gräben oder BFF können eine Parzelle trotz identischer Nutzung in mehrere Nutzungspartellen unterteilen.

#### 4 Nutzungstyp

Als Nutzungstypen zählen: **Ackerkulturen, Mähwiesen, Weiden, Streuenutzung, Obstbau**, (Niederstammkulturen, Hochstammkulturen), **Gemüsebau, Rebbau sowie übrige Spezialkulturen** (wie Beeren, Tabak, Schnittblumen). Angegeben können nur diejenigen Nutzungstypen, die **mindestens 8% der LN** ausmachen. Bei kombinierten Nutzungen wie Mähnutzung und Weide auf der gleichen Parzelle kann nur die Hauptnutzung als Nutzungstyp angerechnet werden. Wenn ein Betrieb den Nutzungstyp Hochstamm Obstbau angeben will, dann müssen mindestens 50 Hochstammbäume beieinander stehen (max. 30 Meter Distanz zwischen den Bäumen) und die Anzahl Bäume in Aren muss mindestens 8% der LN entsprechen. Ein Betrieb mit 20 ha LN muss dementsprechend mindestens 160 Hochstammbäume aufweisen. Bei den Niederstammanlagen muss die Fläche der Anlage mindestens 8% der LN betragen.

#### 5 BFF

**Spalte „angemeldet“:** In dieser Spalte werden alle BFF eingetragen, welche gemäss Strukturdatenerhebung durch den Betrieb gemeldet und bewirtschaftet werden.

**Spalte „BFF II und III“:** In dieser Spalte sind alle BFF einzutragen, welche die Qualitätsstufen II und III erfüllen und angemeldet sind (in den Strukturdatenblätter ersichtlich oder entsprechender Kontrollbericht vorhanden).

**Spalte „mit Projekt-Qualität“:** Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerland, Acker-schonstreifen, Streueflächen und übrige Typen (Kulturcode BLW Typ 903, 904, 905, 906 wie Teiche, Tümpel, Gräben, Ruderalflächen und Trockenmauern) werden automatisch in diese Spalte übernommen.

**Die Projektqualität bei extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen und extensiv genutzten Weiden** wird dann erreicht, **wenn innerhalb eines Kreises von 6 Meter Durchmesser mindestens 3 Zeigerpflanzen gemäss Anhang 4 DZV vorhanden sind**. Zu diesen Blumenarten gehören z. B. Margerite, Wittwenblume, gelb blühende Kleearten, Habermark, Wiesenknopf, Wiesensalbei, etc. Eine Herbstweide zwischen 1. September und 30. November ist möglich.

Eine Liste von Pflanzenarten magerer Wiesen finden Sie unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Produzenten und Partner → Downloads → Zeigerpflanzen gemäss Weisungen DZV.

**Achtung:** Erreicht nur ein Teil der Parzelle Projektqualität, darf nur dieser Teil und nicht die ganze Parzelle angegeben werden.

**Die Projektqualität bei extensiv genutzten Weiden** kann gemäss folgenden beiden Varianten erreicht werden:

**A) Variante Artenvielfalt:**

Projektqualität haben extensiv genutzte Weiden, in denen gelbe, weisse, rosafarbene und blaue/violette Blüten in grösserer Dichte (**innerhalb eines Kreises von 6 Meter Durchmesser mindestens 3 Zeigerpflanzen gemäss Anhang 4 DZV**) vorhanden sind.

**B) Variante Strukturvielfalt:**

Eine extensiv genutzte Weide hat Projektqualität, wenn sie mindestens 10 Aren gross ist und auf mindestens **5% der Fläche Kleinstrukturen** vorhanden sind. Innerhalb der extensiv genutzten Weide müssen **mindestens 3** der folgenden Strukturtypen vorkommen und zusammen 5% der Fläche bedecken:

- Wassergraben oder Bächlein (mindestens 4 Laufmeter)
- Teiche oder Tümpel (mindestens 4 m<sup>2</sup>)
- Steinhaufen oder Felsblöcke (mindestens 4 m<sup>2</sup> und 0.5 m hoch)
- Trockenmauern (mindestens 4 Laufmeter)
- Ruderalflächen oder offene Bodenflächen (mindestens 4 m<sup>2</sup>)
- Asthaufen oder Holzbeigen (mindestens 4 m<sup>2</sup> und 0.5 m hoch)
- Hecken oder Gebüsch (mindestens 4 m<sup>2</sup> und 0.5 m hoch)
- Einheimische Einzelbäume/Hochstammobstbäume; pro Baum können 100 m<sup>2</sup> Strukturflächen angerechnet werden.

**Die Projektqualität wird bei Hecken erreicht, wenn:**

- Die Bestockung mindestens 2 Meter breit ist.
- Die Nutzung des Krautsaums (beidseitig mind. 3 Meter breit) gestaffelt erfolgt (erste Hälfte zum Schnittzeitpunkt wie die extensiven Wiesen, zweite Hälfte frühestens 6 Wochen später). Grenz die Hecke an einen Weg, ein Gewässer oder an ein Nachbargrundstück und hat deshalb nur einseitig einen Krautsaum, so muss dieser 6 m breit sein.
- Die Bestockung zu 100% aus einheimischen Gehölzen besteht.
- Die Hecke artenreich ist. Pro 100 Meter Länge sind immer mindestens 5 verschiedene Straucharten vorhanden. Eine einzelne Art macht höchstens 50% der Bestockung aus.
- **Entweder** auf mindestens 5% der bestockten Heckenfläche Kleinstrukturen wie Ast-, Holz-, Steinhaufen oder Felsen vorhanden sind,
- **oder** die Hecke pro 30 Laufmeter mindestens einen einheimischen Laubbaum (wenn Eiche alle 50 Laufmeter) von mehr als 70 cm Brusthöhendurchmesser enthält.

**Spalte „mit Strukturvielfalt“:** Alle BFF auf Ackerland (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) haben grundsätzlich Strukturvielfalt und werden automatisch übernommen. Alle übrigen Typen von BFF haben dann Strukturvielfalt, wenn auf mind. 5% (Hecken, ext. Weiden) bzw. **mind. 10%** (BFF-Wiesen) ihrer Fläche **Kleinstrukturen** vorhanden sind. Für Hecken gilt die **bestockte** Fläche (ohne Krautsaum) als Bezugsgrösse. Als **Kleinstrukturen in Hecken** gelten: Steinhaufen, Felsen, Ast- und Holzhaufen. Als **Kleinstrukturen in extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Streueflächen und Rebflächen** gelten: Altgrasflächen, Steinhaufen, Felsen, Ast- und Holzhaufen, Heckensträucher, Brache- und Ruderalflächen, Tümpel, Kleingewässer und Feuchtstellen, Natursteinmauern, Bäume,

Kopfweiden. Lässt ein Landwirt demzufolge bei jedem Schnitt mind. 10% Altgras auf einer oder mehreren BFF bis zum nächsten Schnitt stehen, dann sind die Bedingungen für die Strukturvielfalt auf den betroffenen BFF erfüllt. Wichtig ist, dass auch bei einer Beweidung der BFF im Herbst 10% unbeweidet bleiben müssen.

**Uferwiesen entlang von Fliessgewässern erfüllen nur dann die Strukturvielfalt, wenn mindestens 10% der Fläche Strukturelemente aufweisen, und der 1. Schnitt nicht vor dem zonenabhängigen Schnittzeitpunkt von BFF stattfindet.**

**Extensiv genutzte Weiden und artenreiche Rebberge Qualitätsstufe II** sind grundsätzlich strukturreich. Bei diesen Elementen ist die Strukturvielfalt ein Kriterium der BFF II.

**Es ist die Gesamtfläche der BFF mit Strukturvielfalt anzugeben, also nicht nur jene der Strukturelemente.**

## **7 Grossflächige BFF mit Qualität**

Als grossflächige BFF zählen **alle qualitativ wertvollen BFF (BFF II und III sowie Projektqualität)** mit mindestens 25 Aren. Diese Fläche entspricht einer Einheit (Anzahl = 1).

Grössere Flächen können aus mehreren Einheiten à 25 Aren bestehen: Eine BFF mit Qualität welche 53 Aren gross ist, entspricht 2 Einheiten, eine BFF mit Qualität von 140 Aren entspricht 5 Einheiten usw.

**Unter Ziff. 7.1** werden die grossflächigen BFF auf Ackerland angegeben. Dies sind Brachen, Säume und Ackerschonstreifen. Sie weisen per Definition Projektqualität auf – können also immer angegeben werden, sobald die Fläche grösser als 25 Aren ist.

**Unter Ziff. 7.2** werden die grossflächigen BFF auf Grünland angegeben. Dies sind extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Streueflächen. Die Flächen können nur dann angerechnet werden, wenn sie Projektqualität, Qualitätsstufe II oder III aufweisen.

## **9 Räumliche Verteilung der BFF**

Bei der räumlichen Verteilung können alle BFF angegeben werden, welche grösser als 10 Aren sind. Dabei spielt es im Gegensatz zu Punkt 7 keine Rolle, welche Qualitätsstufe die Fläche erreicht. Bei diesem Punkt können die Flächen aber nicht unterteilt werden. Eine BFF von 1.3 ha entspricht also einem Element.

In **Ziff. 9.1** ist die Anzahl der BFF auf der Ackerfläche (Brachen, Säume, Ackerschonstreifen) anzugeben, welche mindestens 10 Aren gross sind. Hier können auch Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge angegeben werden, welche grösser als 10 Aren sind.

In **Ziff. 9.2** ist die Anzahl der BFF auf Dauergrünland inkl. der Streuefläche anzugeben, welche mindestens 10 Aren gross sind. Dazu zählen extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Waldweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fliessgewässern und Streueflächen. Eine extensiv genutzte Wiese, welche auf Ackerland angelegt wurde, zählt als BFF auf Dauergrünland.

### **10.1 Kleinflächen in Ackerkulturen (Patches, Streifen)**

Es handelt sich um Kleinflächen in Ackerkulturen (Getreide, Raps, Sonnenblumen, Mais), die mit einer Samenmischung an Ackerwildkräutern angesät werden (sog. Feldlerchenflächen). Sie können als Patches (**3 Patches pro ha, je 3x9 m**) oder Streifen (**1 Streifen pro ha, 2x40 m oder**

**3x25 m**) angelegt werden. Anzugeben ist die gesamte Fläche der Nutzungspartellen auf denen Kleinflächen angelegt sind.

Details siehe: [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Produzenten und Partner → Downloads → Lerchenpatch und Weite Saat

#### **10.2 Weite Reihe im Getreide**

Bei dieser Massnahme bleiben jeweils 2 Saatreihen ungesät, gefolgt von 3 normal gesäten Reihen. Diese Massnahme muss **mindestens 6 Meter** breit und mindestens **5% der Nutzungspartelle** ausmachen. Anzugeben ist die gesamte Fläche der Nutzungspartellen auf welcher Getreide weitreihig gesät ist.

Details siehe: [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Produzenten und Partner → Downloads → Lerchenpatch und Weite Saat

#### **10.4 Gründüngung bis 15. Februar**

Eine Gründüngung kann sowohl aus winterharten wie auch aus nicht winterharten Pflanzen bestehen (z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Senf, etc.). Die Aussaat hat vor dem 30. November zu erfolgen. **Eine futterbauliche Nutzung ist nicht erlaubt.** Die Gründüngung darf nicht vor dem 15. Februar umgebrochen resp. gemulcht werden.

#### **10.5 Mais mit Klee-Gras-Untersaat oder Maiswiese**

Bei Untersaaten im Mais wird zwischen den Reihen eine Mischung mit Klee-Gras eingesät. Bei der Maiswiese wird der Mais mittels Streifenfrässaat in eine Kunstwiese gesät. Herbizide dürfen nur in der Maisreihe eingesetzt werden (Bandspritzung). Der flächige Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.

#### **10.6 Klee-Gras-Untersaat in Getreide**

Eine Klee-Gras Mischung wird als Untersaat ins Getreide eingesät.

#### **10.7 Buntbrachenmanagement**

Um auf einer Buntbrachen unterschiedliche Pflanzenbestände und Strukturvielfalt zu fördern, kann  $\frac{1}{4}$  der Fläche im Herbst (ab. 1.10.) mit der Scheiben- oder Kreiselegge umgebrochen und lückig neu eingesät werden. Diese Massnahme sollte nur auf Partellen mit geringem Problemunkrautdruck praktiziert und allenfalls mit der kantonalen Naturschutzfachstelle abgesprochen werden. Rotationsbrachen können hier nicht eingetragen werden, da sie wegen ihrer kurzzeitigen Anlage für diese Massnahme ungeeignet sind.

#### **10.8 Verzicht auf Halmverkürzer, Insektizide, Fungizide im Getreide Raps, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Sonnenblumen**

Anrechenbar sind hier alle Getreide- Raps- Eiweisserbsen- Ackerbohnen und Sonnenblumenflächen, die ohne Halmverkürzer, Insektizide und Fungizide angebaut werden (Extenso- oder Bioanbau). Die Kulturen müssen im Extenso Programm des Bundes angemeldet sein.

#### **10.9 Verzicht von Herbiziden im Ackerbau**

Anrechenbar ist hier die Fläche aller Ackerkulturen, die nicht mit Herbiziden behandelt werden. Flächen, welche vor dem Anbau der Hauptkultur mit einem Totalherbizid behandelt wurden, können unter dieser Ziffer nicht angegeben werden.

### 11.1 Einsatz Balkenmäher in extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen entlang von Fliessgewässern

Anrechenbar sind hier die Fläche von extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen sowie Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, die **bei jedem Schnitt** mittels Messerbalken (Busatis, Motormäher, Sense, etc.) gemäht werden.

### 11.2 Verzicht Mähaufbereiter

Anrechenbar sind hier die Fläche von extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen sowie Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, die **bei jedem Schnitt** unter Verzicht eines Aufbereiter (Quetscher, Knicker, etc.) gemäht werden.

### 11.3 Gestaffelte Wiesennutzung

Eine gestaffelte Wiesennutzung mit Schnittzeitpunkt vor dem DZV-Schnittzeitpunkt ist nur auf Flächen möglich, welche in einem Vernetzungsprojekt beitragsberechtigt sind oder Qualitätsstufe III erfüllen (Naturschutzvertrag). Die Abweichung vom Schnittzeitpunkt muss zudem schriftlich durch die kantonale Naturschutzfachstelle mit dem Bewirtschafter vereinbart werden. Eine Staffelung der Nutzung reicht nicht aus, um Punkte für Strukturvielfalt geltend zu machen. Es gilt: Punkte für Strukturvielfalt gibt es nur, wenn auch bei der letzten Schnittstaffel 10% der gesamten Fläche als Altgras stehen bleiben.

### 11.4 Extensiv genutztes Grünland in Hochstammobstgärten

Die Kombination von extensiv genutztem Grünland (extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide) und Hochstammobstgarten auf der **gleichen Fläche** wird im Sinn eines Bonus zusätzlich belohnt. Es darf jedoch nur die extensive genutzte Grünlandfläche angegeben werden, auf welcher ein geschlossener Baumbestand von mindestens 10 Bäumen vorhanden ist. Ein geschlossener Baumbestand ist dann vorhanden, wenn die Distanz zwischen den Bäumen nicht mehr als 30 Meter beträgt. Die anrechenbare Fläche wird begrenzt durch den Umriss der äussersten Bäume plus 15 Meter (vom Stamm gerechnet).

#### 12.1.1 Verzicht Silage bei jedem Schnitt

Hier können alle intensiven Grünlandflächen angegeben werden, welche vor dem 1. September nie siliert werden.

### 10.10 Ackerbau in den Bergzonen I - IV

Anrechenbar ist hier die Fläche aller Ackerkulturen, die in den Bergzonen I, II, III und IV angebaut werden.

### 13.1 gestufter Waldrand

Ökologisch wertvolle Waldränder sind ausgelichtet und stufig aufgebaut. Es handelt sich um die einzige Massnahme, welche nicht auf LN liegt, sondern auf der zum Betrieb gehörenden Waldfläche. Diese Waldfläche muss durch den Betrieb gepflegt werden. Falls der Wald nicht im Eigentum des Betriebes ist, muss eine entsprechende Nutzungsvereinbarung oder ein Pachtvertrag vorliegen. Der vorgelagerte Pufferstreifen auf der LN muss nicht zwingend Teil der Betriebsfläche sein. Die Länge des gestuften Waldrands (Laufmeter) ist vom zuständigen Förster zu bestätigen. Falls diese Vorlage nicht vorhanden ist, können keine Punkte geltend gemacht werden. Eine Vorlage dieser Bestätigung finden Sie unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Produzenten und Partner → Downloads → abgestufter Waldrand Bestätigung. Weitere Details siehe: [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → Produzenten und Partner → Downloads → abgestufter Waldrand Beispiel

### 14.1 Alte Tierrassen

Betriebe die regionaltypische, vor dem Verschwinden bedrohte Tierrassen halten leisten einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Es ist die Anzahl GVE der betreffenden Tierrassen einzugeben. Der Landwirt hat eine entsprechende Liste mit Angabe der Tierrassen und Berechnung der GVE vorzulegen. Diese kann auch direkt im Online Formular hinterlegt werden. Weitere Informationen und die Artenliste finden Sie unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → **Produzenten und Partner** → **Downloads** → **Pro Specie Rara**

### 14.2 Alte Nutzpflanzensorten (Obst, Gemüse, Getreide)

Hier kann die Fläche alter Nutzpflanzensorten in Aren eingegeben werden. Für alte Obstbaumorten ist pro Baum eine Are anrechenbar. Der Landwirt hat eine entsprechende Liste mit Angabe der Pflanzensorten und Berechnung der Fläche vorzulegen. Diese kann auch direkt im Online Formular hinterlegt werden. Ein Muster einer derartigen Liste finden Sie unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → **Produzenten und Partner** → **Downloads** → **Pro Specie Rara**. Speziell für Obstbäume kann auch die Liste fructus verwendet werden. Diese Liste sowie eine Anbauempfehlung finden Sie unter [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) → **Produzenten und Partner** → **Downloads** → **fructus**

### 14.3 Bienenhaltung

Hier kann ein Landwirt die Anzahl seiner Bienenvölker angeben. Die Bienenvölker müssen entweder auf den Strukturdatenblättern hinterlegt sein, oder der Landwirt kann plausibel erläutern, dass die angegebene Anzahl Bienenvölker während mindestens 6 Monaten auf seiner Betriebsfläche stationiert sind. Die Pflege der Bienen muss nicht zwingend durch den Betriebsleiter erfolgen.

## 15 Förderung von Zielarten

Unter dieser Rubrik werden spezifische und aufwändige Naturschutzmassnahmen aufgelistet, welche ganz gezielt bedrohte Arten (Zielarten) oder spezielle Lebensräume (Biotop, Trockenmauern, etc.) fördern. Die Leistungen (Zeitaufwand, Flächenaufwand, Art der Massnahmen) für die zu benennende Zielart sind kurz zu beschreiben. IP-SUISSE bewertet dann die Massnahme nach einem definierten Kriterienschlüssel (max. 3 Punkte). Das alleinige montieren von Nistkästen oder das Verblenden von Rehkitzen durch die Jäger ergibt keine Punkte, da der Aufwand für diese Massnahmen gering ist. Errichtet aber ein Landwirt z.B. ein Biotop von 60 m<sup>2</sup> mit Krautsaum und fördert damit gewisse Amphibienarten, wird er mit 1 Punkt belohnt. Um Punkte zu generieren, sollte der Zeitaufwand mindestens 5 Stunden pro Jahr oder die Flächenausdehnung der Massnahme mindestens 1 Are Fläche betragen.

Unter diesem Punkt können insbesondere die Doppelzäune angegeben werden. Bitte Laufmeter Doppelzäune hier eingeben.

### 16.1 Schleppschlauchverteiler

Anzugeben ist der Anteil derjenigen ausgebrachten Gülle, die pro Jahr mittels Schleppschlauch verteilt wird.

#### 16.1.1 Güllelager mit fester Abdeckung

Als feste Abdeckung gelten: Betonabdeckung (mit oder ohne Perforierung), Holzabdeckung, Zeltdach, Schwimmfolie. Es müssen alle Güllelager, die der Betrieb benutzt überdeckt sein, damit hier Punkte geltend gemacht werden können. Ebenfalls müssen auf dem Betrieb Tiere gehalten werden, damit dieser Punkt geltend gemacht werden kann.

### 16.1.2 Perforierter Boden und Windschutzvorrichtung

Unter perforierten Böden versteht man Schlitz- oder Lochböden. Als Windschutzvorrichtungen gelten Kunststoffblachen, Holzschalungen, Windnetze oder andere geeignete Vorrichtungen zur Verringerung der Ammoniakverfrachtung. Diese müssen primär in den Hauptwindrichtungen angebracht werden sein. Vom gesamten Laufhof müssen mindestens 20% perforiert sein. Die übrige Fläche muss ein leichtes Gefälle zu den perforierten Stellen aufweisen.

### 16.2 Rohproteingehalt des Schweine-/Geflügel-/Kaninchenfutters

Um hier Punkte zu generieren, muss der Betrieb durch eine Futtermühle bestätigen lassen, dass er Schweine- oder Geflügelfutter mit reduzierten Inhaltsstoffen (sogenanntes Ökofutter) einsetzt. Es handelt sich um dieselbe Vereinbarung, welche zur Berechnung der Düngebilanz relevant ist.

### 16.3 Reduzierter Einsatz von N-Dünger

Die Düngebilanz gibt an, wie viel Nährstoffe ein Betrieb einsetzt. Ende des Jahres wird unter Berücksichtigung der effektiv vorhandenen Tiere und der effektiv eingesetzten Düngemittel überprüft, welcher Anteil der Düngemittel in Tat und Wahrheit genutzt wurde. Aus dieser **effektiven Düngebilanz ist der Wert der Gesamtbilanz „alle Nährstoffe“  $N_{\text{verf}}$  in %** einzusetzen. Werden hier weniger N-Dünger als gemäss Nährstoffbilanz möglich (ohne Toleranz) eingesetzt, können Punkte generiert werden. Wenn in der effektiven Nährstoffbilanz der Prozentsatz  $N_{\text{verf}}$  unter 100% liegt, so ist der Wert unter 100% mit einem Minus als Vorzeichen zu versehen. Beispielsweise muss ein Wert von 96% im Punktesystem mit -4% angegeben werden. Fehlt das Minus, so rechnet das System keine Punkte an.

### 16.4 Pflugloser Ackerbau

Hier werden alle Flächen berücksichtigt, auf denen die Ackerkultur ohne Einsatz des Pfluges angebaut wird. Der Einsatz von Grubbern, Spatenmaschinen usw. ist erlaubt. Der flächige Einsatz eines Totalherbizids vor der Bodenbearbeitung ist erlaubt, wenn der Einsatz des Herbizids frühestens zwei Wochen vor der Bodenbearbeitung erfolgt. Der pfluglose Anbau von Kunstwiesen kann hier nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um eine Ackerkultur handelt.

## **Leitlinien für eine wirksame Förderung der Biodiversität**

Das Punktesystem der IP-SUISSE bewertet die Leistung der Bäuerinnen und Bauern im Bereich Biodiversität und Ressourcenschutz. In diesem Punktesystem sind Varianten denkbar, mit denen eine hohe Punktzahl erreicht werden kann, die aber relativ wenig für die Biodiversität respektive für den Ressourcenschutz bringen. Dies ist nicht in unserem Interesse. Wir haben jedoch auf zusätzliche Bedingungen im Punktesystem bewusst verzichtet, um den Bäuerinnen und Bauern möglichst viel Entscheidungsfreiheit offen zu lassen. Die formulierten Optimierungsziele haben den Charakter von Leitlinien. Wir bitten Sie diese Optimierungsziele bei der Umsetzung der Massnahmen zu berücksichtigen:

### **1. Flächen anstatt Bäume als BFF (Biodiversitätsförderflächen)**

Bäume sind für viele Tierarten eine wichtige Struktur in der Landschaft. Bäume allein reichen jedoch nicht, um die Artenvielfalt wirksam zu fördern. Es braucht vor allem qualitativ wertvolle BFF. Die DZV verlangt, dass max. die Hälfte der 7 % BFF mit Bäumen ausgewiesen werden darf. Anzustreben ist aber ein Anteil von weniger als 25 %. Mit anderen Worten: Mind. 5,6 % der LN sollten aus flächigen BFF bestehen (75 % von 7 %).

### **2. Anteil BFF mindestens 9 %**

Verschiedene Studien konnten zeigen, dass der Anteil und die Qualität der Ökoflächen die wichtigsten Faktoren zur Förderung der Artenvielfalt sind. Obwohl 2006 der durchschnittliche Anteil an BFF im Talgebiet bei 7,7 % und im Berggebiet bei 13,4 % lag, nimmt die Artenvielfalt im Kulturland immer noch ab. Um gegenüber dem landwirtschaftlichen Standard einen ökologischen Mehrwert auszuweisen, sollte der Anteil BFF deshalb mindestens 9 % betragen.

### **3. Anteil BFF auf der Ackerfläche mindestens 3 %**

Ackerbauliche Gunstlagen weisen meist ein erhebliches Defizit an BFF aus. Der Anteil BFF in Ackerbaugebieten liegt in der Regel unter 1 %. Ackerland beherbergt aber eine Vielzahl an bedrohten Arten (Ackerflora, Bodenbrüter) und hat ein grosses Potential zur Förderung bedrohter Arten. Ziel ist es, auf dem Ackerland mindestens 3 % BFF, vor allem in Form von Säumen, Bunt- und Rotationsbrachen anzulegen.

### **4. Talbetriebe mit LN im Berggebiet – nicht alle BFF in Bergzonen legen**

Talbetriebe, die Flächen in Bergzonen bewirtschaften, legen ihre BFF aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen meist in die ertragsschwächeren Bergzonen. Dies ist grundsätzlich nicht negativ, verhindert aber, dass im intensiver genutzten Talgebiet genügend BFF vorhanden sind. Der Anteil BFF im Talgebiet sollte deshalb mindestens 6 % der LN des Talgebiets umfassen.

### **5. Bergbetriebe mit LN im Talgebiet – BFF auch im Talgebiet anlegen**

Bergbetriebe, die zusätzlich Flächen im Talgebiet bewirtschaften, weisen ihre BFF aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen meist in den ertragsschwächeren Bergzonen aus. Im intensiv genutzten Talgebiet werden sehr selten BFF angelegt. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, sollten solche Betriebe auch einen Teil der BFF im Talgebiet anlegen:

Betriebe mit 3–10 ha LN im Talgebiet sollten auf mindestens 3 % der LN des Talgebiets BFF anlegen, solche mit mehr als 10 ha LN im Talgebiet sollten auf mindestens 6 % der LN des Talgebiets BFF anlegen.

Weiterführende Unterlagen zu den Themen «Biodiversitätsförderflächen, Naturschutz, Landschaftsschutz» finden Sie <http://www.agridea-lindau.ch/publikationen/fachgebiete>

## **Diverse Fragen:**

### **Muss ein Betrieb der lediglich im Bereich QM-SF oder Kühe RAUS IP-SUISSE angeschlossen ist die Richtlinie Biodiversität erfüllen?**

Nein. Dies sind die einzigen IP-SUISSE Betriebe, welche die Richtlinien Biodiversität nicht erfüllen müssen. Diese Betriebe werden auch nicht mit den entsprechenden Unterlagen versorgt.

Diese Betriebe erhalten auch keine Betriebsprämie und können nicht von allfälligen Aktionen im Bereich Biodiversität profitieren.

### **Wie kann ich als bodenunabhängiger Betrieb die Richtlinie Biodiversität erfüllen?**

Als bodenunabhängig gilt ein Betrieb oder eine Gemeinschaft, wenn mehr als 90% der anfallenden organischen Nährstoffe weggeführt werden.

Ein bodenunabhängiger Betrieb hat in diesem Falle die Möglichkeit, entweder alle weggeführten Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben auszubringen, oder eine Gemeinschaft mit anderen Betrieben zu begründen.

### **Muss ich die Richtlinie Biodiversität auf Flächen im Ausland erbringen?**

Die Richtlinie Biodiversität ist auf den Flächen in der Schweiz und auf den angestammten Flächen zu erbringen. Demzufolge ist unter Ziff. 1.1 die gesamte LN ohne die nicht angestammte Fläche anzugeben. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können sowohl auf der Schweizer Fläche als auch auf der angestammten Fläche umgesetzt werden.

### **Wie muss eine Gemeinschaft die Richtlinie Biodiversität erfüllen?**

Betriebsgemeinschaften (BG) müssen die Richtlinie Biodiversität gemeinsam – also über die gesamte Fläche der beteiligten Betriebe – erfüllen.

Bei einer Tierhaltergemeinschaft (THG) genügt es, wenn mindestens 1 Mitglied auf seinem Betrieb die Richtlinie Biodiversität erfüllt. In diesem Falle erfüllen die Tiere der THG die Anforderungen bezüglich Biodiversität. Vorsicht: Raps oder Getreide eines Mitgliedes der THG, welches auf seinem Betrieb die Richtlinie Biodiversität nicht erfüllt, kann nicht als Label-Raps, -Getreide abgeliefert werden.

ÖLN Gemeinschaften haben die Wahl. Sie können Richtlinie Biodiversität entweder einzeln oder gemeinsam erfüllen. Sind nur einzelne Betriebe der Gemeinschaft IP-SUISSE Betriebe, dann kann die Richtlinie Biodiversität einzelbetrieblich erfüllt werden. Sind alle Mitglieder auch IP-SUISSE Betriebe, dann macht es Sinn, die Richtlinie Biodiversität innerhalb der Gemeinschaft zu erfüllen.

### **Muss das Punktesystem jährlich angepasst werden?**

Grundsätzlich ja, ausser es hätten sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen in der Bewirtschaftung ergeben.

Wir empfehlen, das Punktesystem jeweils mit der Datenerhebung zu aktualisieren, so dass der Kontrolleur auf dem Betrieb auch effektiv das vorfindet, was angegeben wurde.

### **Kann eine BFF beweidet werden?**

Ja, ein Weiden zwischen 1. September und 30. November ist grundsätzlich möglich, wird aber nicht empfohlen, da die Artenvielfalt durch Beweiden meist negativ beeinflusst wird. Wird die BFF als Fläche mit Strukturvielfalt angegeben, dann muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die 10% Strukturelemente (Gebüsch, Altgrasstreifen) von der Beweidung ausgenommen werden.

Erfüllen Flächen in einem Naturschutzgebiet Projektqualität?

Normalerweise erfüllen diese Flächen die Anforderungen BFF III, können also dort eingegeben werden. Falls kein Vertrag vorhanden ist, so kann die Fläche unter Projektqualität angegeben werden, sofern die notwendigen Zeigerpflanzen für das Erreichen der Projektqualität vorhanden sind.

Können in der Massnahme „Weite Reihen im Getreide“ (Ziff. 10.2 im Punktesystem) Herbizide eingesetzt werden?

**Nein.** Der Einsatz eines Herbizides auf denjenigen Getreideflächen, welche mit „weiter Saat“ angelegt wurden, ist verboten.

Mit „Weiter Saat“ müssen mindestens 5% einer Getreideparzelle angelegt werden. Unter Ziff. 10.2 kann in diesem Fall die gesamte Fläche der Parzelle angemeldet werden. Das Herbizidverbot gilt nur für die 5%, die restliche Fläche darf gegen Unkraut gespritzt werden.

Warum gibt es keine Punkte für das Verblenden oder für Schwalbennester?Kann ich auf dem Hofraum Punkte generieren?

Die speziellen Fördermassnahmen für die Biodiversität können unter Ziff. 15 eingetragen werden. Es ist wichtig, dass die Massnahme selber, der Arbeitsaufwand pro Jahr und der Flächenbedarf festgehalten werden. Je nach Umfang können bis zu 3 Punkte vergeben werden.

IP-SUISSE entwickelt mit der Schweizer Vogelwarte ein Punktesystem für Massnahmen auf dem Hofareal. Es ist vorgesehen, ab 2016 eine bestimmte Anzahl Punkte aus diesem Modul anrechnen zu können.

Warum hat jede Massnahme eine Punkteobergrenze?

Es wurden bewusst Obergrenzen pro Massnahme definiert, damit ein Betrieb auch eine Vielzahl von Massnahmen umsetzen muss. Je mehr Massnahmen, umso mehr Tierarten werden auch gefördert.

Wird eine Obergrenze um mehr als das Doppelte überschritten (z. B. mehr als 800 m abgestufter Waldrand oder mehr als 14% der LN bestehen aus BFF mit Qualität oder Struktur), so kann dies unter Ziff. 15 angegeben werden und es werden zusätzliche Punkte vergeben.

**Herausgeber und Bezug:** IP-SUISSE, Molkereistr. 21, 3052 CH–Zollikofen;  
Tel. 031 910 60 00, Fax 031 910 60 49; [info@ipsuisse.ch](mailto:info@ipsuisse.ch); [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch)  
Schweizerische Vogelwarte Sempach, CH–6204 Sempach; Tel. 041 462 97 00,  
Fax 041 462 97 10; [info@vogelwarte.ch](mailto:info@vogelwarte.ch), [www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)

**Autoren:** Markus Jenny, Judith Fischer, Lukas Pfiffner, Simon Birrer

**Zitiervorschlag:** Jenny, M., J. Fischer, L. Pfiffner, S. Birrer (2010): Leitfaden für die  
Anwendung des Punktesystems. Biodiversität IP-SUISSE. Version 2015.  
IP-SUISSE, Zollikofen und Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Copyright 2009, IP-SUISSE und Schweizerische Vogelwarte



IP-SUISSE  
Molkereistrasse 21  
3052 CH–Zollikofen



Schweizerische Vogelwarte  
Station ornithologique suisse  
Stazione ornitologica svizzera  
Staziun ornitologica svizra

CH-6204 Sempach